

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Unterdietfurt

- Hundehaltungsverordnung -

§ 1

Verbot des Mitführens und Freilaufenlassens von Hunden – Anleinplicht

- (1) Innerhalb der öffentlichen Sportanlagen, auf Spielplätzen, im Schulgelände, im Gelände des Kindergartens und des Rathauses sowie in Friedhöfen und Kirchen, auf dem Gelände des Pfarrheims Huldessen und dem Pfarrzentrum und Pfarrhof in Unterdietfurt ist das Mitführen und das Freilaufenlassen von Hunden aller Art verboten.
- (2) In anderen als in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind große Hund stets an einer reißfesten Leine mit maximal 5 Meter Länge zu führen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2

Gültigkeit

Der § 1 dieser Verordnung hat Gültigkeit in allen geschlossenen Ortschaften sowie an den Sportgeländen Unterdietfurt, Huldessen und Neuaich.

§ 3

Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 4

Kampfhunde

Das Mitführen und Freilaufenlassen von Kampfhunden gem. Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 10. Juli 1992 ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 5

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Blindenführerhunde ,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz ,
- c) Hunde, die zum hüten der Herde eingesetzt sind ,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind , sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert ,
- f) Ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche .

§ 6

Haftung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt, 20.08.2002

Gez.

Richard Schneider

Erster Bürgermeister